

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.09.2018

Geschäftszahl

Ra 2018/03/0027

Rechtssatz

Nach den Gesetzesmaterialien wird das in § 1 Abs. 1 Tir LPolG 1976 normierte Verbot der ungebührlicher Weise erfolgenden Erregung störenden Lärms der Wichtigkeit der Lärmbekämpfung geschuldet (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage sowie den Bericht und Antrag des Rechts- und Gemeindevausschusses). § 1 Abs. 1 leg. cit. erfasst (kurz gesagt) Lärmerregungen, die als "Rücksichtslosigkeiten des täglichen Lebens" bezeichnet werden können.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018030027.L01